



Satzung

VOX CORONA Königsbrunn e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen VOX CORONA Königsbrunn. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrunn.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt sich in den Dienst der Öffentlichkeit. Daneben soll auch Geselligkeit gepflegt werden, um das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder wirken bei den regelmäßigen Proben und Veranstaltungen unmittelbar mit. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins und die Bestrebung des Chores unterstützen. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird diese abgelehnt, kann innerhalb eines Monats eine Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung gefordert werden. Diese entscheidet endgültig.

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen ein Mitglied mit sofortiger Wirkung verfügt werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand verlangen. Der Vorstand hat sodann innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Macht das ausgeschlossene Mitglied von der Überprüfung durch die Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, so wird der Ausschluss rechtskräftig mit der Folge, dass weitere Rechtsmittel nicht mehr möglich sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern; die aktiven Mitglieder außerdem das Recht und die Pflicht, an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dem Sängervorstand geleitet. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereins - werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Festsetzung einer Umlage aus besonderem Anlass
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über die Berufung nach §§ 3 und 4 dieser Satzung

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese sind acht Tage vorher schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der Sängervorstand
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier
- e) der Chorleiter
- f) bis zu fünf Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Sängervorstand.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so nimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Aufgaben bis zur Nachwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung wahr.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der vom Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Sängervorstand einberufen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Chorleiter

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung aller Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

Der Chorleiter unterrichtet den Vorstand von der Planung der musikalischen Arbeit.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Sängervorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königsbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich kulturellen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.01.1992 beschlossen. Der Beschluss wird durch die nachstehenden Unterschriften bestätigt:

Horst Emich
Hermann Scharrer
Gisela Schwalber
Zenta Scharrer
Erwin Hofmuth
Brunhilde Lang
Christian Scharrer
Karl Berndorfer
Herbert Christl

Die Satzung wurde im §1 (Name) durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2014 geändert

Peter Henkel
Karl Gleich

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 29.01.2017 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

27.04.2017

Peter Henkel
Vorsitzender

Susanne Kratzer
Schriftführerin

